

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1492/92 des Rates vom 4. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1493/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1494/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1495/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1496/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1497/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1498/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geltende Mindestpreisregelung und zur Festlegung der bis zum 31. Mai 1993 geltenden Einfuhrmindestpreise** 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1499/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1500/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1501/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 21

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1502/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	23
Verordnung (EWG) Nr. 1503/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	25
Verordnung (EWG) Nr. 1504/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 1. bis 4. Juni 1992 im Austausch mit Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	26
Verordnung (EWG) Nr. 1505/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte sechste Teilausschreibung	27
Verordnung (EWG) Nr. 1506/92 der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

- * **Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen** 30

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1492/92 DES RATES

vom 4. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 92/184/EWG⁽¹⁾ genehmigte der Rat
im Namen der Gemeinschaft die mit mehreren Lieferlän-
dern ausgehandelten Abkommen über den Handel mit
Textilwaren.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 369/92⁽²⁾ änderte der Rat
mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die Verordnung (EWG)
Nr. 4136/86⁽³⁾ über die gemeinsame Einfuhrregelung für
bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern.Am 20. Dezember 1991 paraphierte die Kommission ein
Abkommen mit Brasilien über den Handel mit Textil-
waren in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1992. Mit
dem Beschluß 92/114/EWG⁽⁴⁾ beschloß der Rat die
vorläufige Anwendung dieses Abkommens ab 1. Januar
1992.Mit dem Beschluß 92/233/EWG⁽⁵⁾ genehmigte der Rat
im Namen der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar
1992 ein Abkommen in Form eines Briefwechsels mit
Brasilien, das für den Zeitraum vom 1. Januar bis
31. Dezember 1992 gilt und das Abkommen in Form
eines Briefwechsels vom 20. Dezember 1991 ersetzt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Fernando FARIA DE OLIVEIRA

Die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 galt bis zum
31. Dezember 1991 für Textilwareneinfuhren aus Brasi-
lien; in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86
in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/92 geän-
derten Fassung ist Brasilien jedoch nicht mehr aufgeführt.Um der Verlängerung des Abkommens zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderati-
ven Republik Brasilien über den Handel mit Textil-
waren bis zum 31. Dezember 1992 Rechnung zu tragen,
muß die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 so geändert
werden, daß sie auch für Brasilien gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Anhang II wird das Wort „Brasilien“ eingefügt.
2. Anhang III und die Anlage zu Anhang III werden
entsprechend dem Anhang zu der vorliegenden
Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 20. 2. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 26.

ANHANG

„ANHANG III

HÖCHSTMENGEN FÜR DEN ZEITRAUM 1. JANUAR 1992 — 31. DEZEMBER 1992 IN
ABÄNDERUNG DES ANHANGS III DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 4136/86

(die Warenbezeichnungen sind in der folgenden Tabelle in abgekürzter Form wiedergegeben (1))

GRUPPE I A

Kategorie	Warenbezeichnung	Drittland	Einheit	Mitglied- staat	1. 1. 1992 — 31. 12. 1992
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	Baumwollgarne	Brasilien	Tonnen	D	12 603
				F	4 486
				I	3 719
				BNL	6 578
				UK	1 117
				IRL	1 438
				DK	629
				GR	250
				ES	814
				PT	3 506
	EWG	35 140			
2	Baumwollgewebe	Brasilien	Tonnen	D	9 981
				F	2 183
				I	3 939
				BNL	2 036
				UK	2 627
				IRL	586
				DK	284
				GR	77
				ES	188
				PT	74
	EWG	21 975			
2 a)	davon andere als roh oder gebleicht	Brasilien	Tonnen	D	1 503
				F	371
				I	642
				BNL	672
				UK	598
				IRL	599
				DK	111
				GR	19
				ES	56
				PT	22
	EWG	4 593			
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	Brasilien	Tonnen	D	361
				F	511
				I	417
				BNL	164
				UK	507
				IRL	3
				DK	26
				GR	14
				ES	51
				PT	32
	EWG	2 086			

(1) Die vollständige Warenbezeichnung befindet sich in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 369/92 (ABl. Nr. L 45 vom 20. 2. 1992, S. 1).

GRUPPE I B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
4	Oberhemden, Unterziehemden, T-Shirts und ähnliche Waren, aus Gewirken	Brasilien	1 000 Stück	F I UK	463 5 110 3 285
6	Hosen aus Geweben	Brasilien (*)	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	1 143 248 561 237 444 19 153 22 96 51 2 974

(*) Siehe Anlage.

GRUPPE II A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
9	Schlingengewebe und Haushaltswäsche	Brasilien	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	2 747 458 648 470 1 181 220 146 105 129 49 6 153
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	Brasilien	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	2 103 348 282 367 445 20 58 34 115 45 3 817
39	Tischwäsche, andere als aus Gewirken	Brasilien	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	1 013 439 351 258 638 21 81 40 77 42 2 960

GRUPPE II B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
13	Slips und Unterhosen, aus Gewirken	Brasilien	1 000 Stück	ES PT	380 63

GRUPPE III A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
46	Wolle und feine Tierhaare	Brasilien	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	4 659 2 884 3 339 1 732 2 711 88 224 880 516 118 17 151

Anlage

Kategorie	Drittland	Bemerkungen
6	Brasilien	<p>Zwecks Anrechnung der vereinbarten Höchstmengen kann ein Umrechnungssatz von 5 Kleidungsstücken (andere als Säuglingskleidung) von einer maximalen Handelsgröße von 130 cm für 3 Kleidungsstücke, deren Handelsgröße 130 cm überschreitet, bis zu 5 % der Höchstmengen angewandt werden.</p> <p>Die Ausfuhrlizenz für diese Waren muß im Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.“</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1493/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 986/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 986/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	140,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	140,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	173,79 ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 10 90	173,79 ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	151,41
1001 90 99	151,41 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	168,46 ⁽⁶⁾
1003 00 10	149,30
1003 00 90	149,30 ⁽¹¹⁾
1004 00 10	124,86
1004 00 90	124,86
1005 10 90	140,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	140,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	146,82 ⁽⁴⁾
1008 10 00	65,98 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	120,96 ⁽⁴⁾
1008 30 00	66,67 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	66,67
1101 00 00	224,98 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	248,85 ⁽⁸⁾
1103 11 10	283,75 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	241,30 ⁽⁸⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (⁹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (¹⁰) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (¹¹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1494/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	2,48	2,48	3,73
1001 10 90	0	2,48	2,48	3,73
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1495/92 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
 Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
 stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
 Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
 langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
 und 1006 30 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 674/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
 denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 586/92 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1442/92 ⁽⁶⁾, festgesetzt
 worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 4. 6. 1992, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (¹) (²) (³) (⁴)	Drittländer (außer AKP) (⁵)
1006 10 21	—	158,40	324,00
1006 10 23	—	158,25	323,70
1006 10 25	—	158,25	323,70
1006 10 27	242,78	158,25	323,70
1006 10 92	—	158,40	324,00
1006 10 94	—	158,25	323,70
1006 10 96	—	158,25	323,70
1006 10 98	242,78	158,25	323,70
1006 20 11	—	198,90	405,00
1006 20 13	—	198,71	404,62
1006 20 15	—	198,71	404,62
1006 20 17	303,47	198,71	404,62
1006 20 92	—	198,90	405,00
1006 20 94	—	198,71	404,62
1006 20 96	—	198,71	404,62
1006 20 98	303,47	198,71	404,62
1006 30 21	—	246,27	516,40 (⁶)
1006 30 23	—	289,78	603,34 (⁶)
1006 30 25	—	289,78	603,34 (⁶)
1006 30 27	452,51 (⁶)	289,78	603,34 (⁶)
1006 30 42	—	246,27	516,40 (⁶)
1006 30 44	—	289,78	603,34 (⁶)
1006 30 46	—	289,78	603,34 (⁶)
1006 30 48	452,51 (⁶)	289,78	603,34 (⁶)
1006 30 61	—	262,63	549,97 (⁶)
1006 30 63	—	311,04	646,78 (⁶)
1006 30 65	—	311,04	646,78 (⁶)
1006 30 67	485,09 (⁶)	311,04	646,78 (⁶)
1006 30 92	—	262,63	549,97 (⁶)
1006 30 94	—	311,04	646,78 (⁶)
1006 30 96	—	311,04	646,78 (⁶)
1006 30 98	485,09 (⁶)	311,04	646,78 (⁶)
1006 40 00	—	71,12	148,25

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(⁵) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(⁶) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(⁷) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1496/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1443/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 4. 6. 1992, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1497/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung

muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽⁸⁾ den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro untersagt. Diesem Verbot ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹⁰⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht

denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	36,14 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	33,48 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	36,14 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	33,48 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3929
1701 99 10 100	39,29	
1701 99 10 910	39,09	
1701 99 10 950	37,59	
1701 99 90 100		0,3929

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1498/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geltende Mindestpreisregelung und zur Festlegung der bis zum 31. Mai 1993 geltenden Einfuhrmindestpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 des Rates vom 18. Mai 1992 über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr bestimmter roter Früchte mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 ist dargelegt, auf welche Weise die Einfuhrmindestpreise festzusetzen sind ; dies bedarf in einigen Punkten einer näheren Erläuterung.

Gemäß den mit Ungarn, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik unterzeichneten Assoziierungsabkommen ist einerseits die Einhaltung dieser Preisregelung durch Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen zu gewährleisten und andererseits zu vermeiden, daß die Einfuhrpreise innerhalb kurzer Zeit zu stark sinken.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 und aufgrund der näheren Erläuterungen in dieser Verordnung sind für die im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse Einfuhrmindestpreise festzulegen, die für das Wirtschaftsjahr 1992/93 gelten.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Festsetzung des Einfuhrmindestpreises

- werden die Preise für Gemeinschaftserzeugnisse und für die entsprechenden Drittlandserzeugnisse durch den Mittelwert der drei letzten Jahre dargestellt ;
- ist unter der allgemeinen Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes die Entwicklung von Teilen des

Marktes für gemeinschaftliche und eingeführte Erzeugnisse sowie die Entwicklung der Verwendung verschiedener Aufmachungen dieser Erzeugnisse zu verstehen.

Artikel 2

Im laufenden, vom 1. Juni bis 31. Mai reichenden Wirtschaftsjahr wird die Einhaltung des Einfuhrmindestpreises bei jedem Erzeugnis im dreimonatigen Abstand durch Vergleich mit dem entsprechenden mittleren Einheitswert des betreffenden, im selben Zeitraum in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisses überprüft.

Artikel 3

Falls der in Artikel 2 genannte Einheitspreis innerhalb jedes Dreimonatszeitraums für zwei Wochen weniger als 90 % des Einfuhrmindestpreises und die in diesem Zeitraum eingeführte Menge mindestens 4 % der Menge beträgt, die im vorangegangenen Jahr aus dem betreffenden Drittland in die Gemeinschaft eingeführt worden ist, informiert die Kommission die zuständigen Dienststellen dieses Drittlandes und auch die Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Ergibt die in Artikel 2 genannte Überprüfung, daß der Mindesteinfuhrpreis nicht eingehalten wird, wendet die Kommission für höchstens drei Monate die Maßnahmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 an.

Artikel 5

(1) Die bis zum 31. Mai 1993 geltenden Einfuhrmindestpreise für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Der Einfuhrmindestpreis wird in die nationale Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ware in den freien Verkehr gelangt, umgerechnet auf Grundlage des Wechselkurses, der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission⁽⁴⁾ angegeben und an dem Datum der Annahme der Erklärung des Verbringens in den freien Verkehr gültig ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland		
		Polen	Ungarn	Tschechoslowakei
ex 0810 20 10	Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	52	52	52
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	54,6	54,6	54,6
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	24	24	24
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Früchte	92,1	—	—
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	65	—	—
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	92,1	—	—
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	65	—	—
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	92,1	92,1	92,1
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	65	65	65
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	110	110	110
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	58,5	58,5	58,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	110	110	110
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	58,5	58,5	58,5

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland		
		Polen	Ungarn	Tschechoslowakei
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : ohne Stiel	103	103	103
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : andere	61,1	61,1	61,1
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : ohne Stiel	53,7	53,7	53,7
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : andere	30,6	30,6	30,6

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1499/92 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 1992
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
 fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 277/92 der
 Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1283/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 277/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
 Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
 führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
 Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
 geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juni 1992 festge-
 stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
 Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
 1703 90 00 auf 0,84 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
 91/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ werden bei der Einfuhr von
 Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern
 und Gebieten jedoch keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 5. 1992, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1500/92 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 1171/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1393/92 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1171/92 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte
Baumwolle wird auf 63,870 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird mit Wirkung vom 11. Juni
1992 bestätigt oder ersetzt, um dem Zielpreis für Baum-
wolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93 und den Auswir-
kungen der garantierten Höchstmengen Rechnung zu
tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1501/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1490/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juni 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 10. 6. 1992, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	37,33 (°)
1701 11 90	37,33 (°)
1701 12 10	37,33 (°)
1701 12 90	37,33 (°)
1701 91 00	43,98
1701 99 10	43,98
1701 99 90	43,98 (°)

- (°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.
- (°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.
- (°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1502/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1388/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EEG) Nr. 1479/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1388/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1388/92 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 6. 1992, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4398	—
1702 20 90	0,4398	—
1702 30 10	—	53,94
1702 40 10	—	53,94
1702 60 10	—	53,94
1702 60 90	0,4398	—
1702 90 30	—	53,94
1702 90 60	0,4398	—
1702 90 71	0,4398	—
1702 90 90	0,4398	—
2106 90 30	—	53,94
2106 90 59	0,4398	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1503/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3668/91 des Rates
vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und
0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und
0206 29 91 (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 der Kommission
vom 18. Dezember 1991 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3668/91 und
(EWG) Nr. 3669/91 des Rates (2), geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 657/92 (3), legt in Artikel 7 fest,
daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung
der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen
der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über
die besonderen Durchführungsregeln für Einfuhr-
und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (4), zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (5), erfolgen.Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 hat in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten odergefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in
und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika
und Kanada, die im Jahr 1992 unter besonderen Bedin-
gungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen fest-
gesetzt.Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Jedem für die ab 1. bis 5. Juni 1992 eingereichten
Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 wird
vollständig stattgegeben.(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen
des Monats Juli 1992 für 5 734 Tonnen gestellt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 36.

(3) ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 14.

(4) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1504/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 1. bis 4. Juni 1992 im Austausch mit Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 716/92⁽²⁾, sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die im März und im Juni 1992 EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 252 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 1. bis 4. Juni 1992 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchstmenge der Monate Mai und Juni 1992 für frisches oder gekühltes Rindfleisch überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch :

1. Für die im Zeitraum vom 1. bis 4. Juni 1992 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen für Portugal bis zu 17,092 % erteilt.
2. Für die ab 8. Juni 1992 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen für Portugal vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1992, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1505/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte sechste Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kom-
mission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die sechste Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽⁴⁾
den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Repu-
blikan Serbien und Montenegro untersagt. Diesem Verbot
ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92
durchgeführte sechste Teilausschreibung für Weißzucker
wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,675 ECU je
100 kg festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und
Montenegro wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1506/92 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 1992
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 674/92, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1358/92 der Kommission⁽⁶⁾,
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1417/92⁽⁷⁾,
 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁸⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁹⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 64.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 78.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juni 1992 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹¹⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 1358/92 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1992 in Kraft.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (*)
1102 30 00	156,40	159,42
1103 14 00	156,40	159,42
1103 29 50	156,40	159,42
1104 19 91	265,59	271,63
1108 19 10	224,28	255,11

(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/41/EWG DES RATES

vom 15. Mai 1992

zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es bestehen Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Diese Unterschiede können zu Handelshemmnissen führen und somit die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese möglichen Hindernisse müssen beseitigt werden ; zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Tabakerzeugnissen gemeinsamen Regeln für ihre Etikettierung unterworfen werden.

Diese gemeinsamen Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere der von Kindern und Jugendlichen, in ausreichendem Maße Rechnung tragen und gemäß Artikel 100a Absatz 3 des Vertrages

einen Gesundheitsschutz auf hohem Niveau gewährleisten.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs ⁽⁴⁾ als Ziel für dieses Programm einen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft durch eine Verringerung der Zahl der Krebserkrankungen festgelegt ; dabei haben sie als vorrangiges Ziel den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum anerkannt.

Um eine objektive Information über die Risiken des Tabakverbrauchs zu gewährleisten, wurden durch die Richtlinie 89/622/EWG ⁽⁵⁾ sowohl ein allgemeiner Warnhinweis für die Verpackungen aller Tabakerzeugnisse als auch spezifische Warnhinweise für Zigaretten eingeführt.

Einer entsprechenden Aufforderung des Rates folgend hat sich die Kommission bereit erklärt, die Richtlinie 89/622/EWG abzuändern, um weitere spezifische Warnhinweise festzulegen, die auf den Verpackungen anderer Tabakerzeugnisse als Zigaretten angebracht werden sollen.

Nach Auffassung von wissenschaftlichen Sachverständigen bergen alle Tabakerzeugnisse ein Gesundheitsrisiko.

Die zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse sind nach ihren Auswirkungen auf die Gesundheit und im Hinblick auf ihre Etikettierung von denen, die nicht geraucht werden, zu unterscheiden.

Tabak zum Selberdrehen birgt die gleichen gesundheitlichen Risiken wie Zigaretten ; die spezifischen Warnhinweise für Zigaretten sollten daher auch für Tabak zum Selberdrehen gelten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 29 vom 5. 2. 1991, S. 5, und ABl. Nr. C 260 vom 5. 10. 1991, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 240 vom 16. 9. 1991, S. 24, und ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 1.

Die übrigen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse bergen ähnliche Gesundheitsrisiken wie Zigaretten. Ihr Warenangebot ist jedoch weniger einheitlich. Demzufolge sollten auf diesen Erzeugnissen nach geeigneten Regeln spezifische Warnhinweise angebracht werden.

Es ist erwiesen, daß Tabakerzeugnisse ohne Verbrennung einen erheblichen Krebsrisikofaktor darstellen; sie müssen daher einen spezifischen Warnhinweis bezüglich dieses Risikos tragen.

Nach Auffassung der wissenschaftlichen Sachverständigen beinhaltet die durch den Tabakkonsum verursachte Abhängigkeit eine Gefahr, auf die durch spezifische Warnhinweise auf allen Tabakerzeugnissen hinzuweisen ist.

Neuartige Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch, die in einigen Mitgliedstaaten in Umlauf gebracht werden, wirken besonders anziehend auf Kinder und Jugendliche; die hiervon am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten haben diese neuartigen Tabakerzeugnisse bereits vollständig untersagt bzw. beabsichtigen, dies zu tun.

Bezüglich dieser Erzeugnisse unterscheiden sich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten; diese Erzeugnisse sind daher gemeinsamen Regeln zu unterwerfen.

Es besteht ein ernstzunehmendes Risiko, daß diese neuartigen Erzeugnisse zum oralen Gebrauch vor allem von Kindern und Jugendlichen verwendet werden und damit eine Nikotinabhängigkeit verursachen, falls nicht rechtzeitig einschränkende Maßnahmen getroffen werden.

Untersuchungen des Internationalen Krebsforschungszentrums haben ergeben, daß Tabake zum oralen Gebrauch besonders große Mengen an Krebserregern enthalten. Diese neuartigen Erzeugnisse verursachen vor allem Krebserkrankungen der Mundhöhle.

Das bereits von drei Mitgliedstaaten eingeführte Verbot der Vermarktung dieser Tabake hat unmittelbare Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet müssen daher angenähert werden, wobei von einem Gesundheitsschutz auf hohem Niveau auszugehen ist. Als dazu geeignete Maßnahme erscheint allein ein Totalverbot. Dieses Verbot betrifft jedoch nicht die herkömmlichen zum oralen Gebrauch bestimmten Tabakerzeugnisse, für die weiterhin die Bestimmungen der Richtlinie 89/622/EWG in der Fassung dieser Richtlinie gelten, die auf die nicht zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse anwendbar sind.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Initiativen werden die Gesundheit der Bevölkerung um so eher verbessern, als sie von Gesundheitserziehung im schulpflichtigen Alter sowie von Aufklärungs- und Informationskampagnen begleitet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 89/622/EWG wird wie folgt geändert :

1. Im Titel werden folgende Worte hinzugefügt :

„sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch“.

In Artikel 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Worte hinzugefügt :

„diese Richtlinie bezweckt ferner das Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch.“

2. In Artikel 2 wird folgende Nummer hinzugefügt :

„4. Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch im Sinne des Artikels 8a: alle zum oralen Gebrauch bestimmten Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen, sei es in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionsbeuteln bzw. porösen Beuteln, oder in einer Form, die an ein Lebensmittel erinnert, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 2 wird „im Anhang“ durch „in Anhang I“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz eingefügt :

„(2a) Außer dem allgemeinen Warnhinweis nach Absatz 1 tragen die Verpackungen von anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten einen spezifischen Warnhinweis entsprechend folgenden Regeln :

a) Auf den Packungen von Tabak zum Selberdrehen müssen auf der anderen Breitseite abwechselnd spezifische Warnhinweise erscheinen, für die jeder Mitgliedstaat ausschließlich aus den in Anhang I aufgeführten Warnhinweisen eine eigene Liste aufstellt, wobei — mit einer Toleranz von ca. 5 v. H. — zu gewährleisten ist, daß jeder Hinweis mit gleicher Häufigkeit auf den Packungen erscheint ;

b) Packungen von Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak oder anderen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen, tragen einen der spezifischen Warnhinweise aus Anhang II, wobei gewährleistet sein muß, daß diese tatsächlich abwechselnd erscheinen ;

c) die Packungen von Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, tragen folgenden spezifischen Warnhinweis : ‚Verursacht Krebs‘.

Die spezifischen Warnhinweise sind in der/den Amtssprache(n) des Landes, in dem die Tabakerzeugnisse schließlich in den Verkehr gebracht werden, auf die Verpackungen aufzudrucken oder in anderer Weise unablösbar anzubringen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß bei den Warnhinweisen der Absätze 1, 2 und 2a angegeben wird, von welcher Stelle sie ausgehen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten sind der allgemeine Warnhinweis nach Absatz 1 sowie der spezifische Warnhinweis nach Absatz 2a aufzudrucken oder in anderer Weise unablösbar anzubringen. Jeder Warnhinweis muß in jeder der verwendeten Sprachen mindestens 1 v. H. der Gesamtfläche der Verpackung einnehmen. Er muß auf jeden Fall gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein. Die Warnhinweise müssen an einer ins Auge fallenden Stelle auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein und dürfen auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, verborgen oder getrennt werden.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

Die Kommission paßt die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Meß- und Prüfmethode und gegebenenfalls die Definitionen gemäß Artikel 2 Nummern 2 und 3 nach dem Verfahren der Artikel 6 und 7 an den technischen Fortschritt an.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 8a

Die Mitgliedstaaten untersagen den Verkauf von Tabaken zum oralen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Nummer 4.“

6. Der Anhang wird durch die dieser Richtlinie beige-fügten Anhänge ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilen ihr die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Änderung der Richtlinie 89/622/EWG nach Artikel 1 Nummer 5 wird spätestens am 1. Juli 1992 anwendbar. Die Änderungen der Richtlinie 89/622/EWG nach Artikel 1 Nummern 3, 4 und 6 werden spätestens am 1. Januar 1994 anwendbar. Die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Erzeugnisse, die nicht den Vorschriften von Artikel 4 Absätze 2a, 3 und 5 der Richtlinie 89/622/EWG entsprechen, können jedoch noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.

Artikel 3

(1) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die einzelstaatlichen Listen mit Warnhinweisen gemäß Artikel 4 Absatz 2a Buchstabe a) der Richtlinie 89/622/EWG für Tabak zum Selberdrehen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die ihre in Absatz 1 genannte Liste mit Warnhinweisen nach dem 31. Dezember 1993 ändern, teilen diese Änderung achtzehn Monate vor ihrer Anwendung der Kommission mit, die sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo DE CARVALHO

*ANHANG**„ANHANG I***Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 2a Buchstabe a)***A. Warnhinweise, die in den einzelstaatlichen Listen stehen müssen*

1. Rauchen verursacht Krebs.
2. Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten.

B. Warnhinweise, unter denen die Mitgliedstaaten wählen können

1. Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
2. Rauchen ist tödlich.
3. Rauchen kann zum Tode führen.
4. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft.
5. Schützen Sie die Kinder: lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen!
6. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.
7. Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko schwerer Erkrankungen.
8. Rauchen führt zu Krebs, chronischer Bronchitis und anderen Lungenkrankheiten.
9. Jedes Jahr sterben in ... (*Name des Landes*) mehr als ... Menschen an Lungenkrebs.
10. Jedes Jahr kommen ... (*Bezeichnung der Staatsangehörigen*) bei Verkehrsunfällen um — Tabakmißbrauch tötet ... mal mehr.
11. Jedes Jahr verursacht der Tabakmißbrauch mehr Opfer als der Straßenverkehr.
12. Raucher sterben früher.
13. Nichtraucher leben gesünder.
14. Sparen Sie Geld: geben Sie das Rauchen auf!
15. Rauchen macht abhängig.

*ANHANG II***Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2a Buchstabe b)**

1. Rauchen verursacht Krebs.
 2. Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
 3. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.
 4. Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten."
-